

der Stuttgarter Hs. von dem Priester Friedrich aus der Kanzlei des Herzogs Wilhelm mitteilt, natürlich einen ganz besonderen Wert als selbsterzählte eigene Erinnerung des Vf. gewinnen. — Gegen HALLER wendet sich KARL BEER, 'Zur Überlieferung in der sogenannten Reformation Kaiser Siegmunds' in den MÖG. 40 (1925), 205—233, der zwar die Abhängigkeit der Schrift von dem Reformentwurf Johann Scheeles sowie die bisher unterschätzte Bedeutung der Stuttgarter Hs. (G) anerkennt, aber dieser Hs. eine wesentlich andere Stellung zuweist. B. sieht in der Vulgata die ursprüngliche Fassung; diese ist von demselben Autor (neben dem Priester Friedrich) noch einmal überarbeitet (y), und von y stammen die in der Luzerner (K) und der Stuttgarter Hs. (G) überlieferten Fassungen ab. Doch rührt G nach BEER von einem anderen Bearbeiter, einem Laien, her und ist erst nach dem Ende des Baseler Konzils (um 1449) entstanden.

414. Von ALOIS SCHULTES Buch 'Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter' ist ein anastatischer Neudruck erschienen, der gegenüber der ersten Aufl. — vgl. NA. 36 (1911), 600 — um eine Anzahl Exkurse vermehrt ist, die sich mit der seither erschienenen Literatur auseinandersetzen (= Kirchenrechtl. Abh. 63, Stuttgart 1922).

415. Für die Papst- und Bischofswahlen im älteren Mittelalter ist ein kurzer Aufsatz von NIKOLAUS HILLING wichtig, der über den 'Grundsatz der Pars sanior bei den kirchlichen Wahlen' in den Veröffentl. der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 40 (1923), 228—34 handelt.

416. Im H Jb. 44 (1924), 197—210 verfolgt G. KALLEN den 'Säkularisationsgedanken in seiner Auswirkung auf die Entwicklung der mittelalterlichen Kirchenverfassung', worüber er noch eine größere Untersuchung im Rheinischen Archiv in Aussicht stellt. Besonders bespricht er die Güterteilung in den Reichsklöstern, die deshalb vorgenommen wurde, um für die Mönche ein Einkommen getrennt vom Abtsgut, auf dem *servitia et militia* von Reichs wegen lasteten, sicherzustellen, und in den Bistümern, wo ursprünglich der Heilige für den Eigentümer galt, während Bischof und Kanoniker den Besitz des Heiligen nur als Treuhänder verwalteten. Daß sich Bischof und Kapitel das Nutzungsrecht an diesem Besitz des Heiligen teilten, darin sieht K. einen Sieg des genossenschaftlichen Gedankens.